

Auslegung eines Planfeststellungsbeschlusses

Die Farge-Vegesacker Eisenbahn GmbH beabsichtigt in Bremen-Nord die Umsetzung der 2. Baustufe der Reaktivierung der Strecke für den Schienenpersonennahverkehr.

Für die Baumaßnahmen wurde ein Planfeststellungsverfahren nach § 18 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) durchgeführt.

Die geplante Maßnahme umfasst:

1. Elektrifizierung der gesamten Strecke
2. Anpassung der Weichenverbindung 24 und 25 im Bahnhof Vegesack
3. Ausbau des Haltepunktes Turnerstraße zum Kreuzungsbahnhof mittels Bau eines 2. Gleises, Neubau einer Weichenverbindung und Neubau eines Außenbahnsteigs
4. Errichtung von 3 Halbschranken am Bahnübergang Eylmannstraße
5. Umsetzen des Schalthauses am Bahnübergang Turnerstraße
6. Bau einer Bike+Ride-Anlage im Bahnhof Turnerstraße
7. Nachrüstung des Berührungsschutzes und der Anprallschiene an der Straßenüberführung A 270 / B 74 im Bereich des Bahnhofs Blumenthal

Die Maßnahmen von unwesentlicher Bedeutung im Sinne des § 18 (3) des Allgemeinen Eisenbahngesetzes sind:

1. Anpassung von allen Bahnübergängen im Einflussbereich des neuen Bahnhofs Turnerstraße an die neue Signaltechnik
2. Ergänzungen im Kabeltiefbau an den vorhandenen Kabeltrograssen
3. Anpassung der Telekommunikationsanlagen.

Je eine Ausfertigung des Planfeststellungsbeschlusses und der festgestellten Planunterlagen liegt in der Zeit vom 06. bis 20. September 2010 im

- **Ortsamt Vegesack, Weserstr. 75, 28757 Bremen, Zimmer 17, montags bis donnerstags 07.30 bis 15.00 Uhr sowie freitags von 07.30 bis 14.00 Uhr**
- **Ortsamt Blumenthal, Landrat-Christians-Straße 107, 28779 Bremen, Zimmer 13. Die Unterlagen können dort zu den üblichen Sprechzeiten, ggfls. nach vorheriger Terminvereinbarung unter der Telefonnummer 0421/361-7420, eingesehen werden.**

aus.

Mit dem Ende der Auslegungszeit gilt der Beschluss den Betroffenen und denjenigen gegenüber, die Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen den Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach seiner Zustellung Klage beim Oberverwaltungsgericht der Freien Hansestadt Bremen, Am Wall 198, 28195 Bremen, erhoben werden.

Die Klage ist beim Gericht schriftlich oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr im Land Bremen vom 18. Dezember 2006 (Brem.GBl. S. 548) zu erheben. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sind innerhalb einer Frist von sechs Wochen nach Klageerhebung anzugeben. Das Gericht kann verspätetes Vorbringen zurückweisen.

Die Anfechtungsklage gegen den vorstehenden Planfeststellungsbeschluss hat keine aufschiebende Wirkung. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen den vorstehenden Planfeststellungsbeschluss nach § 80 Absatz 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) kann nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung dieses Planfeststellungsbeschluss beim Oberverwaltungsgericht Bremen, Am Wall 198, 28195 Bremen, gestellt und begründet werden.

Vor dem Oberverwaltungsgericht muss sich jeder Beteiligte, soweit er einen Antrag stellt, durch einen Rechtsanwalt oder Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule im Sinne des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt als Bevollmächtigten vertreten lassen. Juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden können sich auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt sowie Diplomjuristen im höheren Dienst, Gebietskörperschaften auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt der zuständigen Aufsichtsbehörde oder des jeweiligen kommunalen Spitzenverbandes des Landes, dem sie als Mitglied zugehören, vertreten lassen.

Der Senator für Umwelt, Bau, Verkehr und Europa
- Planfeststellungsbehörde -